

Satzung
über Straßennummern und Hausnummern
in der Stadt Marktredwitz

Vom 02.01.1975 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 2 vom 28.02.1975) in der vom 01.03.1975 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erläßt auf Grund des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 502) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt gibt den bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Straßennummern oder Hausnummern. Unbebaute Grundstücke können Straßen- oder Hausnummern erhalten, wenn sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt.

§ 2

1. Die Ziffernschilder sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.
2. Es sind Schilder mit schwarzen arabischen, mindestens 84 mm hohen Zahlen auf weißem Grund zu verwenden. Die Schilder tragen unter den Zahlen einen Richtungspfeil und den Straßennamen.
3. Die Schilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustüre befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muß das Nummernschild zusätzlich an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang angebracht werden.
4. Befinden sich auf einem Grundstück nur Rückgebäude oder neben Hauptgebäuden auch Rück- oder Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an den Rück- und Seitengebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.
5. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer oder ähnliche Einrichtungen behindert werden.

HausnumerierungsS 71

§ 3

Die Stadt Marktredwitz kann auf Antrag

- a) wenn es erforderlich ist, eine Anbringung des Nummernschildes an anderer Stelle,
- b) wenn die Deutlichkeit des Nummernschildes nicht beeinträchtigt wird, eine andere Art der Ausführung

zulassen.

§ 4

Bestehende Nummernschilder müssen bis spätestens 31.12.1980 der Vorschrift des § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genügen. Im übrigen hat die Anpassung an diese Satzung bis zum 31.12.1976 zu erfolgen.

§ 5

Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.